

StOAR Berghof stellt dar, dass die Verwaltung beauftragt worden sei, eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung am Klosterweg zu prüfen. Es gibt drei Möglichkeiten, warum eine Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen kann:

- bei Gefahrenlage,
- bei schlechtem Straßenbelag oder
- aus Gründen des Lärmschutzes.

Diese drei Möglichkeiten wurden seitens der Stadtverwaltung und seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises geprüft und bewertet.

Das Ergebnis der Prüfung werden von StOAR Berghof anhand einer Power Point Präsentation vorgestellt.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich sei.

Die Frage einer Bürgerin, Frau Sandra Groll, wohnhaft Klosterweg 99a in Schortens, ob landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Schwerlastverkehr zu zählen seien, wird bejaht.

Die Bürgerin merkt an, dass die Kraftfahrzeuge langsamer fahren, sobald eine Messung stattfindet.

StOAR Berghof bietet an, die Anwohner mögen sich an die Verwaltung wenden und die Kennzeichen der zu schnell fahrenden Kraftfahrzeuge mitteilen. Mittels GPS können die jeweiligen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge ausgewertet werden.

Ferner führt StOAR Berghof aus, dass der Straßenbelag des Klosterwegs in einem guten Zustand sei.

RM Labeschautzki hält den Vorschlag von StOAR Berghof für sinnvoll.

RM Thiesing bestätigt den Einwand der Bürgerin, dass einige wenige Schachtabdeckungen abgesenkt seien.

BM Böhling bittet die Bürgerinnen und Bürger im Bedarfsfall um eine kurze Information an die Verwaltung.

Weiter weist er darauf hin, dass die Unterlagen der Ausschusssitzungen im Vorfeld für die Bürger/innen im Ratsinformationsservice zu finden seien.

RM Just fasst zusammen, dass die von StOAR Berghof genannten Kriterien für eine Geschwindigkeitsreduzierung am Klosterweg nicht gegeben seien.

Im Ergebnis wird der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschussvorsitzende unterbreitet den Vorschlag, dass sich die Verwaltung den Bereich des Klosterweges im Hinblick auf abgesenkte Schachtabdeckungen ansehen sollte.

RM Köhn weist darauf hin, dass seiner Meinung nach eine Schachtabdeckung bis zu 4 cm abgesenkt sein dürfe.

Anmerkung der Verwaltung (Zitat):

Diese Grundsätze sind vom Bundesgerichtshof zunächst für den Fußgängerverkehr auf Gehwegen aufgestellt worden¹⁹, aber hierauf nicht beschränkt, wie die Entscheidung BGH NJW-RR 1995, 1302 allgemein und insbesondere die zahlreichen ober- und instanzgerichtlichen Entscheidungen zeigen, welche sich mit der Frage befassen, welche Schlaglöcher oder sonstigen Unebenheiten der Fahrbahn noch hinzunehmen sind²⁰. Schlaglöcher von geringer Tiefe sind danach auf der Fahrbahn regelmäßig hinzunehmen²¹, auch von Radfahrern²². Während für den Fußgängerverkehr in Fußgängerzonen, auf Gehwegen an belebten Hauptstraßen²³ oder auf Überwegen über belebte Kreuzungen²⁴ je nach den Umständen des Einzelfalls schon Niveauunterschiede von 1,5 bis 2 cm als nicht mehr hinnehmbar anzusehen sind, werden auf Fahrbahnen von Straßen, und zwar auch gegenüber Radfahrern, Schlaglöcher oder Vertiefungen im Bereich von 4 cm mitten in der Straße als gewöhnlich noch nicht verkehrswidriger Zustand angesehen²⁵, wobei aber immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Dabei sind Mulden eher hinzunehmen als scharfkantige Ver-/Absätze²⁶, weil sie eine geringere Gefährlichkeit aufweisen. ⁱ

ⁱ <https://www.rechtslupe.de/zivilrecht/augen-auf-im-strassenverkehr-371186>

Quelle zur Anmerkung der Verwaltung: Zitat (TOP 6)